

RS Vwgh 1987/9/29 87/14/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs1;

BAO §9 Abs1;

KO §66;

Rechtssatz

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner objektiv generell mangels bereiter Mittel nicht nur vorübergehend außerstande ist, fällige Geldschulden regelmäßig gänzlich zu erfüllen. Aus ihr folgt daher nicht die tatsächliche Unmöglichkeit, Löhne schlechthin zu bezahlen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140093.X01

Im RIS seit

29.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at